

DI / Motion SVP-Fraktion vom 23. April 2007

Einbürgerung nur mit Niederlassungsbewilligung

Antrag der Regierung vom 22. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Das geltende Einbürgerungsrecht geht in formeller Hinsicht davon aus, dass eine Person bei der Gesuchstellung eine minimale Wohnsitzdauer in der Schweiz nachweisen muss. Diese beträgt in der Regel aufgrund des Bundesrechts zwölf Jahre. Drei Jahre davon muss die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung in der Schweiz verbracht haben (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; abgekürzt BüG). Aufgrund des kantonalen Rechts werden fünf Jahre Wohnsitz im Kanton St.Gallen vorausgesetzt (Art. 8 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes). Unter Wohnsitz wird bei ausländischen Personen deren Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften verstanden (Art. 36 Abs. 1 BüG). Die Bewilligungsart ist somit aufgrund des Bundesrechts für die Anrechnung der Wohnsitzjahre nicht relevant. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem III. Nachtrag zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz in Art. 7bis die Gesuchstellung durch Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene ausgeschlossen worden wäre. Der Kantonsrat hat diese Gesetzesvorlage am 29. November 2006 abgelehnt. Es ist offen, ob in einer neuen Gesetzesvorlage eine gleichlautende Bestimmung Aufnahme finden wird. Derzeit stellen Gesuche von vorläufig Aufgenommenen in der Praxis nur Ausnahmefälle dar. Personen mit Asylstatus können schon nach bisheriger Praxis von Bund und Kanton kein Einbürgerungsgesuch stellen.

Obwohl keine statistischen Auswertungen existieren, kann festgestellt werden, dass der grösste Teil der ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller (etwa 95 Prozent) im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) ist. Eine kleine Minderheit besitzt die Aufenthaltsbewilligung B (etwa 5 Prozent). Hierbei handelt es sich vorwiegend um Personen, die für die Einbürgerung eine reduzierte Wohnsitzdauer nachweisen müssen. So werden bei Personen, welche die dem 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz leben, die Wohnsitzjahre doppelt angerechnet (Art. 15 Abs. 2 BüG). Ein Ehegatte hat lediglich einen Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, nachzuweisen, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern ausländischen Ehegatten lebt und dieser die ordentlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Die gleiche Erleichterung gilt für eine gesuchstellende Person, deren Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist (Art. 15 Abs. 4 BüG). Dieser Personenkreis würde somit für längere Zeit von der Einbürgerung ausgeschlossen, sofern das Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung als zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzung festgelegt würde. Dies stünde im Widerspruch zu den Wohnsitzerleichterungen für Jugendliche und für Ehegatten eines ausländischen Gesuchstellers oder bereits eingebürgerten Ausländers. Die entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht würden damit obsolet.